

Markt Gangkofen

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 66. Änderung und

Bebauungsplan mit Grünordnung

„Sondergebiet Solarpark Obertrennbach"

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a und § 10a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung

1. Inhalt und Ziele der Planung

Nördlich und südwestlich von Obertrennbach werden auf Basis eines Bebauungsplans „Sondergebiete Erneuerbare Energien“ für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen. Die drei Teilgebiete mit Flächengrößen von 4,17 ha, 3,07 ha und 2,74 ha werden aufgrund ihres räumlichen Zusammenhangs in einem gemeinsamen Bebauungsplan beschlossen. Die Geltungsbereiche umfassen folgende Flächen:

Geltungsbereich 1	
Gesamtfläche	4,17 ha
Nettobauland (umzäunter Bereich)	3,65 ha
Private Grünflächen	
(Abstandsflächen zwischen Zaun und angrenzenden Flurstücken)	0,12 ha
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	0,21 ha
Ausgleichsflächen	0,12 ha
bestehende Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs	0,06 ha
Geltungsbereich 2	
Gesamtfläche	3,07 ha
Nettobauland	2,62 ha.
Private Grünflächen	
(Abstandsflächen zwischen Zaun und angrenzenden Flurstücken)	0,14 ha
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	0,24 ha
Ausgleichsflächen	0,07 ha
Geltungsbereich 3	
Gesamtfläche	2,74 ha
Nettobauland	2,49 ha
Private Grünflächen	
(Abstandsflächen zwischen Zaun und angrenzenden Flurstücken)	0,16 ha
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	0,09 ha

Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 66 erfolgte im Parallelverfahren.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Folgende Entwicklungsziele werden mit der Planung verfolgt:

- Stärkung der dezentralen, regenerativen Energiegewinnung im Gemeindegebiet und Beitrag zur nationalen Klimastrategie und Energieversorgungssicherheit
- Verminderung von Bodenerosion durch Umwandlung von Ackerflächen auf Hanglagen in Dauergrünland
- Bestmögliche Einbindung in die Landschaft durch Nutzung vorhandener, abschirmender Wald- und Gehölzbestände, Angliederung an eine vorhandene Solaranlage sowie zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen
- Verbesserung der landschaftlichen Biodiversität durch Eingrünungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Zur Optimierung der Umweltverträglichkeit werden zusätzliche Festsetzungen getroffen:

Herstellung und Entwicklungspflege artenreicher Extensivwiesen bedingen im Verhältnis zum Status quo (Ackernutzung) eine erhebliche Aufwertung der Struktur und Artendiversität. Gleichzeitig orientieren sie sich an den einschlägigen Hinweisen des BayStWBV (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 2021), um erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts möglichst zu vermeiden. Aufgrund der dichten Aufstellung der PV-Module (GB 2 und 3) sowie teilweise nordexponierte Hangsituationen (GB 1 und 2) ist jedoch die Entwicklung artenreicher Wiesenbestände nur eingeschränkt möglich.

Ein Eingriff in den (eutrophierten) Feuchtlebensraum am nordöstlichen Rand von GB 1 ist vollständig zu vermeiden.

Die Anlage durchgehend zweireihiger, gemischter Hecken dient der landschaftlichen Einbindung an den einsehbaren Rändern der geplanten Anlagen und trägt zur Strukturbereicherung der Landschaft bei. An stärker einsehbaren Anlagenrändern (Südrand GB 1, Nord-/Nordostrand von GB 2, Südwestrand von GB 3) werden ergänzend Pflanzungen durch Bäume erster und zweiter Wuchsordnung festgesetzt. Die Anlagenzäunung ist durchgängig hinter der Bepflanzung festgesetzt, um eine volle Wirksamkeit für Naturschutz und Landschaftsbild zu erzielen.

Durch Anlage einer Ausgleichsfläche am Nordrand von GB 1 kann ein kleines, derzeit stark eutrophiertes Feuchtgebiet (artenarme Hochstauden -und Binsenflur, Feuchtgebüsch nördlich angrenzend) aufgewertet werden. Die Ausgleichsfläche am Nordrand von GB 2 ist gemäß den Festsetzungen für die gesamte Anlage als artenreiche, aber hier voll besonnte Extensivwiese zu entwickeln.

Die geplanten Entwicklungsmaßnahmen führen bei den meisten Schutzgütern zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen. Erheblich ist jedoch der Eingriff in das Landschaftsbild, da zumindest Teile bzw. einige Kanten von GB 1 und 2 aus Obertrennbach einsehbar sind. V.a. der Südrand von GB 1 rückt sehr nahe an den besiedelten Bereich heran (ca. 60 m). Die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen (Baum- und Strauchhecken) wirken diesen Beeinträchtigungen entgegen.

Problematische Blendwirkungen können aufgrund der tieferen Lage schutzbedürftiger Nutzungen, durch Abschirmung durch Nebengebäude und festgesetzte Pflanzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere ist aufgrund der Umnutzung von Acker in Dauergrünland und Baumhecken sogar mit einer erheblichen Verbesserung der ökologischen Funktionen zu rechnen: Vermeidung von Erosion, Regeneration von Böden, Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, deutliche Verbesserung der Arten und Lebensraumvielfalt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten Feldlerchen-Brutpaare nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch Umsetzung einer Kompensationsmaßnahmen östlich von Seemannshausen (zusammen mit artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan „SO Solarpark Seemannshausen“) vermieden.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens der Regierung von Niederbayern darauf hingewiesen, dass Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Daher ist eine multifunktionale Nutzung mittels Agri-Photovoltaik zu prüfen. Aufgrund der agrarstrukturellen Situation besteht kein Nutzungsinteresse seitens lokaler Betriebe. Es wird die Errichtung dezentraler erneuerbarer Energieanlagen höher als der Bau dieser Anlagen auf vorbelasteten Standorten gewichtet.

Das Landratsamt Rottal-Inn, untere Naturschutzbehörde, wies auf die Betroffenheit von 2 Feldlerchen Brutpaaren hin. Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen und rechtlich abzusichern. Im mit dem Vorhabenträger geschlossenen städtebaulichen Vertrag wurde dieser verpflichtet, die für den Lebensraum der Feldlerche erforderliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu pflegen.

Das Landratsamt Rottal-Inn, Technischer Umweltschutz, gibt Hinweise aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes:

insbesondere Löschwasserversorgung und -menge,

zu Abstände und Kennzeichnung von Löschwasserentnahmestellen sowie

zu Zugängen, Zufahrten, sowie Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr.

In städtebaulichen Vertrag wird gefordert, dass der Vorhabenträger in Absprache mit der Brand-schutzdienststelle die Löschwasserversorgung zu planen und bis zur Inbetriebnahme sicherzustellen hat.

Die Hinweise seitens des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu Grundwasser, Hochwasserschutz und Altlasten wurden zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Bodenschutzes ist zu beachten, dass die geplante Fläche teilweise eine ausgeprägte Neigung (ca. 6 % im Geltungsbereich 1) aufweist. Dadurch besteht ein erhebliches Potential für Entstehung von Oberflächenabflüssen mit Erhöhung des Sturzflutrisikos, der allgemeinen Hochwassergefahr und von Bodenabträgen durch Erosion. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Dauergrünland und Pflanzflächen wird das Rückhaltevermögen grundsätzlich verbessert. Die stark geneigten Bereiche im Geltungsbereich 1 entwässern nach Norden in ein bestehendes Feuchtgebiet mit Pufferfunktion.

Ein Abtropfen des Niederschlagswassers von den Modultischen ist anlagenabhängig durch einen Abstand von 2 cm gewährleistet. Bei den gegebenen Hanglagen ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Infiltration über einen flächigen Abfluss erfolgt.

Während der Bauphase müssen vorübergehende Beeinträchtigungen der Infiltration durch Bodenverdichtung weitestgehend vermieden und ggfs. durch Lockerungsmaßnahmen kompensiert werden. Die Verweise auf § 4 Abs. 5 BBodSchV zur Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung und zum Rückbau der Anlage wurden in den Hinweisen zum Festsetzungsplan ergänzt.

Die Bayernwerk Netz GmbH äußerte keine grundsätzlichen Einwendungen, weist aber auf die betriebenen Versorgungseinrichtungen hin. Die formulierten Vorgaben für die betroffenen Bestandsleitungen (Erdkabel) sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Hinweise der Deutsche Bahn AG, dass es sich bei der angrenzenden Bahnstrecke (GB1) um eine stillgelegte Bahnanlage handelt. Das widerrechtliche Betreten und Befahren ist grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Das Ableiten von Oberflächen- und sonstigen Abwässern über den Bahngrund ist unzulässig. Infolge der Umnutzung von Acker- in extensive Grünlandnutzung verringert sich der Oberflächenwasserabfluss deutlich. Zusätzlich wird vor dem Böschungsfuß eine 6 m breite begrünte Abflussmulde ausgebildet. Zudem befindet sich auf ca. zwei Drittel der Grenzlänge ein puffernder Gehölzbestand.

Der Bund Naturschutz, Ortsgruppe Gangkofen wies darauf hin, dass die Zusammenlegung der Ausgleichsmaßnahmen für 3 Feldlerchen-Brutpaare kritisch zu betrachten ist. Bereits im Vorfeld wurde das Ausgleichskonzept mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Forderung eines begleitenden Monitorings zur Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen wurden sinnvoll bewertet und die Begründung ergänzt.

Zur Umzäunung der PV-Freiflächenanlage wird auf einen Bodenabstand von 20 cm zur Barrierefreiheit für Kleintiere hingewiesen, für größere Tiere werden Korridore zwischen den einzelnen Parzellen gefordert. Die Festsetzungen enthalten bereits entsprechende Bestimmungen für Klein- und mittelgroße Tiere. Da im Bestand kein Wildwechsel bekannt ist, wird der Belang der effektiven Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher gewichtet.

Darüber hinaus wurden keine grundsätzlichen Einwände formuliert.

4. Schlussbemerkung

Der Markt Gangkofen erklärt somit, dass die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Gangkofen, 12.11.2024


Mandl, 1. Bürgermeister

